BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA Fachgebiet Gesundheitswesen 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Beilagen

WTA5-S-075/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhwt@noel.gv.at

Fax: 02842/9025-40571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

(0 28 42) 9025

Bearbeitung Durchwahl Datum

Andreas Nowak

28575 28. Dezember 2023

Betrifft

Bezug

Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15; Änderung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 28. Dezember 2023, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der

Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15

festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBI. I Nr. 72/2023, wird für die öffentliche Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15, verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	14:30 bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 bis 12:00 Uhr	

- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die Apotheke bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 hat die Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya in Anbindung an den mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus zeitgleich mit der Apotheke "Zur heiligen Gertrud" in 3571 Gars am Kamp, siehe Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27. Dezember 2017, Zl. HOG3-S-0854/002, Bereitschaftsdienst zu versehen.
- (2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember, Bereitschaftsdienst während der der Abendordinationszeiten der jeweils örtlich ansässigen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20:00 Uhr zu versehen. Der Bereitschaftsdienst während der Abendordinationszeiten kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (3) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz idgF in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker oder eine allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. April 2009 und 10. Dezember 2009, WTG3-S-075/000, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann Mag. K I u g

dugeschi. du: 29.12.2023